

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. dem Antrag der Sekundarschule „Heinrich Heine“ auf Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule, beginnend ab dem Schuljahr 2018/19, zuzustimmen.
2. die Beauftragung der Verwaltung, das Einvernehmen der Umwandlung mit dem Landesschulamt als Genehmigungsbehörde herzustellen.
3. vorbehaltlich der Bestätigung des Umwandlungskonzeptes der Sekundarschule durch den Landtag Sachsen-Anhalt
  - a. die Sekundarschule „Heinrich Heine“ ab dem Schuljahr 2018/19 mit dem derzeitig bestätigten Schulbezirk als auslaufende Sekundarschule vorzuhalten.
  - b. die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2018/19 in die Klassenstufe 5 einer Sekundarschule übergehen, der Sekundarschule Am Fliederweg zuzuordnen. Diese Zuordnung bedarf einer Änderungssatzung der Schulbezirkssatzung.
4. mit Beendigung des Schuljahres 2023/24 (Stichtag: 31.07.2024) die Sekundarschule „Heinrich Heine“ aufzulösen.
5. die Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ ab dem Schuljahr 2018/19 beginnend mit der Klassenstufe 5 aufwachsend vorzuhalten.
6. für die Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ ab dem Schuljahr 2018/19 keinen Schuleinzugsbereich festzulegen.
7. für die Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ ab dem Schuljahr 2018/19 eine Aufnahmekapazität für die Klassenstufe 5 von fünf Klassen und maximal 140 Schülerinnen und Schülern – vorbehaltlich Punkt 6 - festzulegen.
8. die Verwaltung zu beauftragen, im Rahmen der Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 ggf. weitere erforderliche Festlegungen zur Entwicklung der Gemeinschaftsschule dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
9. die entsprechenden baurechtlichen Genehmigungen zur Nutzung des Schulgebäudes am Standort Hemingwaystraße 1, 06126 Halle (Saale) für ca. 1000 Schülerinnen und Schüler in ca. 40 Klassen einzuholen.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

## **Finanzielle Auswirkung:**

Das Schulkonzept der Schule zur inhaltlich-pädagogischen Umwandlung der Sekundarschule in eine Gemeinschaftsschule mit eigener gymnasialer Oberstufe weist keine spezifischen Forderungen aus, aus denen sich für den Schulträger ein finanzieller Mehrbedarf für die Vorhaltung der Gemeinschaftsschule gegenüber der Sekundarschule ergeben würde. Die durch die Umwandlung erforderlichen inhaltlich-pädagogischen Veränderungen haben jedoch zur Folge, dass ab dem Schuljahr 2024/25 zusätzliche Unterrichtsausstattung im Bereich der gymnasialen Oberstufe bereitzustellen ist, die mittelfristig in der Ergebnishaushaltsplanung aufzunehmen ist.

